

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 263/12 B

L 12 AS 1205/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 (10) AS 158/07 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Stadt Porta Westfalica,
Portastraße 13, 32423 Minden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 5. September 2012 - L 12 AS 1205/10 - wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist, ob der Kläger im Zeitraum vom 30.3.2007 bis 30.10.2008 einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat.
- 2 Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers auf SGB II-Leistungen vom 30.3.2007 mit der Begründung ab, dass wegen der Fortführung seiner selbständigen Tätigkeit und dem Zusammenleben mit Frau B unter der Anschrift , P eine Hilfebedürftigkeit nicht festgestellt werden könne (*Bescheid vom 7.5.2007; Widerspruchsbescheid vom 19.6.2007*). Nachdem ihm die Beklagte im Zusammenhang mit der räumlichen Trennung von Frau B zunächst mit vorläufigem Bescheid vom 2.11.2007 für den Zeitraum vom 5.7.2007 bis 30.11.2007 Leistungen bewilligt hatte, lehnte sie den Antrag des Klägers, ihm auch für die Zeit ab 1.12.2007 SGB II-Leistungen zu erbringen, erneut wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit des Klägers ab (*Bescheid vom 4.12.2007; Widerspruchsbescheid vom 7.1.2008*). Auch der weitere Leistungsantrag des Klägers vom 11.4.2008 hatte keinen Erfolg (*Bescheid vom 9.5.2008; Widerspruchsbescheid vom 17.9.2008*). Ab dem Wiedereinzug des Klägers bei Frau B übernahm die Beklagte die Kosten der Unterkunft und bewilligte mit Bescheid vom 15.10.2008 vorläufige Leistungen für die Zeit vom 1.11.2008 bis 30.4.2009.
- 3 Nach Verbindung der Klagen gegen die Widerspruchsbescheide hat das SG die Klage abgewiesen (*Urteil vom 1.6.2010*). Das LSG hat die Berufung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 5.9.2012, in dem es die beiden Verfahren L 12 AS 1205/10 und L 12 AS 93/11 in zeitlicher Abfolge terminiert hat, zurückgewiesen (*Urteil vom 5.9.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, die Voraussetzungen einer Hilfebedürftigkeit des Klägers seien nicht bewiesen. Ein tatsächlicher Hilfebedarf könne jedenfalls nur dann angenommen werden, wenn der Hilfebedürftige die konkreten Umstände der Lebensgestaltung dezidiert, umfassend und in sich schlüssig vortrage, dem Leistungsträger bzw dem Gericht in ausreichendem Maß die Möglichkeit zur Nachprüfung von angegebenen Tatsachen eröffne und schließlich die nachgeprüften Tatsachen die Sachverhaltsschilderungen tragen würden. Die Lebensumstände des Klägers in dem streitigen Zeitraum seien weder schlüssig noch umfassend geschildert. Er habe wiederholt und durchgängig, so etwa durch die Verhinderung von Ortsbesuchen sowie der Weigerung der Benennung von Zeugen und Beweismitteln sowie der Vorlage von Unterlagen eine angemessene Sachverhaltsaufklärung und Beweiserhebung zum Vorliegen einer Hilfebedürftigkeit behindert. Sein Sachvortrag, er habe sich im Zeitraum vom 28.7.2007 bis 10.4.2008 und erneut vom 22.6.2008 bis 1.10.2008 ganz überwiegend mit seinem Hund und seinen Katzen im Höhlensystem des Wiehengebirges aufgehalten, seinen Laptop und seine Kleidung in Tüten im Wald versteckt und die Körperpflege im Wesentlichen unter fließendem Wasser im Wald erledigt, werde vom Senat unter Berücksichtigung aller bekannter Umstände als realitätsfremd an-



gesehen. Eine solche drastische Lebensumstellung allein im Hinblick auf die im März 2007 kurzfristig aufgetretenen finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens sei nach vorangegangener jahrelanger Führung des Unternehmens mit Jahresumsätzen von 200 000 bis 500 000 Euro nicht plausibel. Unklar sei auch, warum der Kläger die Internetplattform seiner Firma nach der Pfändung und sogar noch nach Beginn seiner behaupteten Obdachlosigkeit weitergeführt habe, trotz fehlender Umsätze immer wieder aktualisiert und Umfragen in einem Zeitraum beantwortet habe.

- 4 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen eines Verfahrensfehlers zuzulassen, weil das LSG gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs gemäß §§ 62, 128 Abs 2 SGG iVm § 106 SGG, Art 103 GG verstoßen habe. Zu der Verhandlung vom 5.9.2012, auf der das Urteil des LSG beruhe, sei er weder geladen worden noch habe er von der Verhandlung Kenntnis gehabt. Die Ladung sei an seine Postfachadresse adressiert gewesen und habe dort aber nicht zugestellt werden können. Die Entscheidung des LSG sei eine Überraschungsentscheidung. Nachdem die Zeugin B im Termin zur Erörterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme vom 22.2.2012 krankheitsbedingt nicht habe gehört werden können, sei zunächst mit einem erneuten Beweisaufnahmetermin zu rechnen gewesen. Im Verhandlungstermin hätte er seine Hilfebedürftigkeit für den streitigen Zeitraum weiter darlegen und beweisen und so zu einem günstigeren Verfahrensergebnis gelangen können.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 6 Unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Einzelumstände hat der Kläger nicht substantiiert dargetan, dass das Berufungsurteil unter Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) ergangen ist. Dieses Gebot des rechtlichen Gehörs erfordert, dass den Beteiligten ausreichend Gelegenheit zur Abgabe sachgemäßer Erklärungen gegeben werden muss, dies vor allem in der mündlichen Verhandlung (BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 5; BSG SozR 3-1500 § 128 Nr 14). Wird aufgrund mündlicher Verhandlung entschieden, müssen die Beteiligten die Möglichkeit haben, hieran teilzunehmen.
- 7 Der Kläger hat nicht ausreichend dargetan, dass er diese Möglichkeit nicht hatte. Nicht ausreichend ist sein Vortrag, dass ihm die Terminsmitteilung unter der von ihm angegebenen Post-



fachadresse nicht habe zugestellt werden können. Insofern ist zu berücksichtigen, dass Terminbestimmungen und Ladungen nach § 63 Abs 1 Satz 2 SGG (*idF des 6. SGG-Änderungsgesetzes vom 17.8.2001 - BGBl I 2144*) nicht (mehr) zugestellt werden müssen; es genügt schon die Bekanntgabe, etwa durch einfachen Brief oder durch Einwurfeinschreiben.

- 8 Es kann nicht in allen Fällen einer "schlichten" Bekanntgabe einer Terminbestimmung oder Ladung - wie hier durch Telefaxübermittlung der Terminsmitteilung (*vgl. Sendebericht vom 23.7.2012*) - von einer Verletzung des § 63 SGG ausgegangen werden, wenn ein Beteiligter behauptet, die Ladung nicht erhalten zu haben. Dies gilt etwa dann, wenn sich nach Aktenlage bereits Besonderheiten und Auffälligkeiten im Zugangs- und "Herrschaftsbereich" des Adressaten ergeben haben (*vgl. hierzu auch BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 2*). Ein derartiger Fall liegt hier vor, weil der Kläger keine aktuelle Wohnanschrift angegeben und in seinen Schriftsätzen ausdrücklich darum gebeten hat, ihm alle Schriftsätze auch per Telefax zuzusenden. Nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, der durch regelmäßig erforderlich gewordene Terminaufhebungen und längere Abwesenheitszeiten des Klägers gekennzeichnet ist, hat das LSG dem Kläger Ladungen und Terminsbestimmungen jeweils unter der zuletzt bekannten Adresse im , P , aber auch per Telefax zur Kenntnis gegeben. Unter der von ihm nicht mehr bewohnten Anschrift konnten Schriftstücke des Gerichts dem Kläger regelmäßig nicht übergeben werden, während Telefaxe ihn erreichten. Vor dem Hintergrund dieser Vorgeschichte hätte der Kläger darlegen müssen, dass er auch nicht im Wege der von ihm ausdrücklich gewünschten Telefaxübersendung von dem Termin informiert war.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

